

Schulbrief des Schulleiters vom 10.08.2020

Aktualisierung vom 11.08.2020

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich hoffe, Sie alle konnten sich in den vergangenen Wochen ein wenig von den stressigen Vormonaten erholen.

Wir freuen uns, unsere Schülerinnen und Schüler ab dem Mittwoch in einem „angepassten“ Schulbetrieb wieder im Maria-Sibylla-Merian-Gymnasium begrüßen zu können.

Natürlich ist dieser Schulstart mit Unsicherheiten und Fragezeichen bei Schülern, Eltern, Lehrern versehen.

Das MSM wird sich weiterhin bemühen, dem durch möglichst umfassende Information zu begegnen. Wann immer Sie weitergehenden Informationsbedarf haben, treten Sie gerne an die Schulleitung heran.

AKTUALISIERUNG

Bevor ich zu den besonderen Bedingungen des angepassten Schulbetriebs Hinweise gebe, müssen wir allerdings die aktuelle Wetterlage thematisieren.

Einerseits sind wir froh, Ihren Kindern wieder einen vollumfänglichen Unterrichtsbetrieb anbieten zu können. Andererseits sind die Räumlichkeiten schon heute stark aufgeheizt und unter den aktuellen Vorhersagen, den Notwendigkeiten einer umfänglichen Belüftung und der Maskenpflicht wird es absehbar Mittwoch und Donnerstag (voraussichtlich auch am Freitag) nicht zumutbar sein, die SchülerInnen der SI UND DER SII länger als bis 12.00 Uhr zu unterrichten. Damit sich die neuen Abläufe einspielen können, verzichten wir auf eine denkbare Kurzstundenregelung und werden am Mittwoch und Donnerstag den Unterricht der für alle Schülerinnen und Schüler nach der dritten Stunde um 12.00 Uhr schließen. Am Mittwoch wird dann entschieden, ob sich die Regelung auch noch bis auf den Freitag erstreckt. **Die gestern über die Presse kolportierte Option des Ministeriums zur Erteilung von Hitzefrei auch in der Oberstufe, macht eine Ausdehnung des Unterrichtsschlusses auch auf die Sekundarstufe II möglich.**

Zum „angepassten Schulbetrieb“

Ganz unten finden Sie eine Zusammenstellung der wichtigsten relevanten Informationen für die Schüler- und Elternschaft. Im Übrigen seien zur Information auch wie gehabt die Seiten des Bildungsprotokolls NRW empfohlen

(<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten>)

Sollten Sie aus einem Risikogebiet heimgekehrt sein, beachten Sie bitte die Hinweise unter <https://www.mags.nrw/coronavirus>.

Gegenüber der Beschulung vor den Ferien liegen Änderungen und auch Herausforderungen besonders auf zwei Themenfeldern:

1. Der Maskenpflicht
2. Der Disziplin in der Umsetzung der Regeln und Vorgaben bei über 1000 Akteuren

Zu diesen Punkten daher einige Erläuterungen.

1. Die Maskenpflicht

Die Vorgabe des Ministeriums bezieht sich ausdrücklich auf eine „Mund-Nase-Bedeckung“ (Alltagsmaske). Eine „Visier-Lösung“ erfüllt diese Vorgabe nicht und wird nach Informationen des RKI von Experten nicht als gleichwertige Alternative angesehen.

Geben Sie Ihrem Kind nach Möglichkeit eine Wechselmaske mit und beachten Sie die von der BZgA (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) gegebenen Hinweise (<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/alltag-in-zeiten-von-corona/alltagsmaske-tragen.html>)

Sollte Ihr Kind aus medizinischen Gründen von der Maskenpflicht befreit sein, so bringen Sie bitte ein entsprechendes ärztliches Attest bei. Für die Bereitstellung der Maske sind nach den Vorgaben der Landesregierung die Elternhäuser verantwortlich.

Ihr Kind soll (und muss) in der Schule trinken und essen können. Wie verträgt sich dies mit der Maskenpflicht?

Dazu ist zuvorderst zu sagen, dass von dieser Pflicht in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann. Allerdings ist es wichtig, dass dies in (von Lehrkräften) kontrollierten, überschaubaren Situationen stattfindet und damit auch die Einhaltung des Mindestabstands gewährleistet ist.

Dies wird allen Beteiligten eine gewisse Disziplin abverlangen (siehe auch 2.), ist aber sicher leistbar.

Und so werden wir es handhaben:

Trinken:

In definierten Trinkpausen im Klassenraum können sich SchülerInnen soweit von den anderen entfernen, dass der Mindestabstand gewahrt ist und die Maske kurzzeitig zum Trinken gelüftet werden kann.

Essen:

In einem abgestimmten und über die Wochen rollierenden, sich über alle Jahrgangsstufen ziehenden Prozedere, werden Lerngruppen innerhalb einer Unterrichtsstunde eine Pause einlegen und sich auf den Schulhof begeben. Hier kann dann der notwendige Mindestabstand eingenommen und die Maske abgenommen werden. Jetzt kann auch gegessen/getrunken werden und alle können einmal durchschnaufen. Gerade in den bevorstehenden heißen Tagen ist dies notwendig. Zu diesen Gelegenheiten kann auch ein Maskenwechsel erfolgen und der Raum besonders effizient durchlüftet werden. Dies soll durch offene Türen unterstützt werden. Bitte tragen Sie daher in den kommenden Wochen dafür Sorge, dass ihr Kind möglichst keine Wertgegenstände mit in die Schule bringt und/oder diese immer bei sich trägt. Denken Sie bitte daran, dass ihr Kind immer eine Wechselmaske haben sollte.

Wichtig ist aber auch: Es darf tatsächlich NUR in den hier beschriebenen und gut kontrollierten Situationen die Maske abgenommen und gegessen/getrunken werden (siehe ebenfalls 2.).

Dies gilt es insbesondere auch zu beachten, wenn ab dem 17.08.20 die Firma Schollin wieder einen Probetrieb von 9.00 Uhr bis 11.15 Uhr aufnimmt. Die Lebensmittel dürfen dann nur gekauft, aber nicht unmittelbar verzehrt werden.

Die Mensa muss unter den aktuellen Hygieneauflagen bis auf weiteres geschlossen bleiben. Bitte denken Sie daher daran, ihr Kind für den Schultag ausreichend zu verproviantieren.

Im Übrigen wird der Wasserspender im Foyer mit Beginn des Unterrichts wieder nutzbar sein.

2. Disziplin in der Umsetzung der Regeln und Vorgaben bei über 1000 Akteuren

Die Lehrkräfte werden die Schülerinnen und Schüler altersgemäß, aber auch klar und deutlich über die Hygiene- und Verhaltensregeln im angepassten Schulalltag informieren. Wir erwarten nachdrücklich, dass diese im Sinne der Gesundheit aller eingehalten werden. Verstöße gegen den Selbst- und Fremdschutz können daher auch zum kurzfristigen Ausschluss vom Unterrichtsgeschehen führen.

Nach den überwiegenden bisherigen Erfahrungen bin ich zuversichtlich, dass wir alle diese Disziplin aufbringen werden und wünsche uns allen einen gelingenden Schulstart in das Schuljahr 2020/2021!

Olaf Muti

Eine Zusammenfassung der wichtigsten Vorgaben des Ministeriums für Schule und Bildung:

Mund –Nasen-Schutz

- Im **Schulgebäude** und auf dem **Schulgelände** für **alle Schülerinnen und Schüler** sowie für **alle weiteren Personen** besteht **Pflicht zum Tragen einer MundNase-Bedeckung**. Sie gilt für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich **auch für den Unterrichtsbetrieb** auf den festen Sitzplätzen in den Unterrichts- und Kursräumen.
- Soweit Lehrkräfte im Unterrichtsgeschehen den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 Meter nicht sicherstellen können, haben auch diese eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Die Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler sind dafür verantwortlich, MundNase-Bedeckungen zu beschaffen (Reserve wird in der Schule vorgehalten).

Schutz vorerkrankter SuS:

- Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte (Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen). In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler.
- Müssen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.
- Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen
- Der/die SchülerIn ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit SuS in häuslicher Gemeinschaft leben:

- Vorrangig sind Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen
- Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird!

Zuständigkeiten und Vorgehen in Schule bei auftretenden Corona-Fällen:

- Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind

ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Bis zum Verlassen der Schule sind sie getrennt unterzubringen und angemessen zu beaufsichtigen.

- Bei Schnupfen ohne weitere Symptome soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil.

Distanzunterricht bei Quarantäne:

- Anwesenheit in der Schule, also die Teilnahme am Präsenzunterricht und sonstigen Schulveranstaltungen, ist für die Dauer einer Quarantäne ausgeschlossen; dabei ist von 14 Tagen auszugehen. Die zu einer Quarantäne verpflichteten Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht. Sie sind auch weiterhin verpflichtet, sich auf diesen Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen

Unterricht auf Distanz:

- Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig.
- Die **Schulleitung richtet den Distanzunterricht auf der Grundlage eines pädagogischen und organisatorischen Plans** ein und informiert die zuständige Schulaufsicht sowie die Eltern hierüber.
- Distanzunterricht soll dann digital erteilt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen, also insbesondere eine ausreichende technische Ausstattung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte gewährleistet ist.
- Die **Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten** der Schülerinnen und Schüler. Klassenarbeiten finden in der Regel im Präsenzunterricht statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsbewertung möglich.

Gremien der schulischen Mitwirkung:

- Es ist unabdingbar, dass die Gremien der schulischen Mitwirkung ungehindert tätig werden können
- Eingeschränkte Tagungsmöglichkeiten und – im Falle der Schulkonferenz – grundsätzlich zulässige Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 67 Absätze 4 und 5 SchulG sind nur noch als Ausnahmen vertretbar.
- Die Tätigkeit der Schulmitwirkungsgremien stellt eine sonstige schulisch-dienstliche Nutzung der Schule im Sinne von § 1 Absatz 5 Nr. 5 der CoronaBetrVO dar. Da ist es, unter Wahrung der weiter geltenden Vorgaben an den Hygiene- und Infektionsschutz (Mindestabstand soweit möglich, ansonsten Maskenpflicht sowie Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit), zulässig und erforderlich, dass auch die Elternvertreter in den Mitwirkungsgremien das Recht haben, hierzu die Schule zu betreten; entsprechendes gilt für die Schülervertretung.

Berufliche Orientierung im Rahmen von KAOA

- Die KAOA-Elemente finden im kommenden Schuljahr nach Terminierung wie gewohnt statt, tlw. werden ausgefallene Elemente nachgeholt.